

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Conz Treuhand AG

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse, welche die Conz Treuhand AG ("**Auftragnehmerin**") für ihre Kundinnen und Kunden ("**Auftraggeber**") anbietet und erarbeitet. Hierzu gehört insbesondere auch das Angebot des elektronischen Datenaustausches und der elektronischen Datenspeicherung.
- 1.2. Der Auftraggeber anerkennt mit Erteilung eines Auftrages die vorliegenden AGB. Die AGB sind integrierender Bestandteil aller Offerten und Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden in keinem Fall als Bestandteil von zwischen der Auftraggeberin und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge übernommen.

### 2. Gegenstand, Umfang und Zustandekommen des Auftrages

- 2.1. Vertragsgegenstand bilden die im Einzelfall im Rahmen eines Auftrages vertraglich vereinbarten und von der Auftragnehmerin auszuführenden Tätigkeiten ("**Auftrag**"). Betreffend Inhalt, Umfang und Ausführung der zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag massgebend. Der Auftrag ist grundsätzlich separat und schriftlich zu vereinbaren.
- 2.2. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung und mit der berufsüblichen Sorgfalt ausgeführt. Die Auftragnehmerin kann keine Gewährleistung und/oder Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher Ereignisse oder Folgen gewähren und gibt auch keine solchen Gewährleistungen und/oder Garantien ab.
- 2.3. Soweit Terminangaben nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindliche Fristen beziehungsweise Termine vereinbart sind, gelten sie als unverbindliche Zielvorgabe.
- 2.4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Dritte (insbesondere Mitarbeiter, sachverständige externe Berater, Unternehmen und Institutionen) zur Ausführung des Auftrages beizuziehen (Recht zur Substitution). Beigezogene Dritte unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht gemäss Ziffer 3.
- 2.5. Nachträglich vereinbarte Leistungsänderungen können eine Anpassung des Honorars nach sich ziehen.

### 3. Verschwiegenheitspflicht

Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen zu wahren über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder in Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Auftrages Kenntnis erlangen. Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht allgemein bekannt und nicht öffentlich zugänglich sind. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen sowie vertrauliche Informationen, die nach Bekanntgabe an die andere Partei ohne deren Verschulden öffentlich bekannt werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Auftrages hinaus fort. Die vorstehende Verpflichtung hindert die Auftragnehmerin nicht an der Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Auftraggeber unter Wahrung der Verschwiegenheit.

### 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendigen Mitwirkungshandlungen und Nebenpflichten rechtzeitig, unaufgefordert und unentgeltlich vorzunehmen beziehungsweise zu erfüllen. Er hat insbesondere alle zur ordnungsgemässen Erfüllung des Auftrages erforderlichen Informationen und Unterlagen der Auftragnehmerin unaufgefordert und rechtzeitig zu übermitteln. Die Auftragnehmerin darf davon ausgehen, dass vom Auftraggeber und/oder von dessen Hilfspersonen gelieferte Unterlagen und Informationen richtig und vollständig sind.
- 4.2. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung werden überlassene Unterlagen und Informationen von der Auftragnehmerin nicht auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Gesetzmässigkeit geprüft.

## 5. Honorar, Auslagenersatz und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Das Honorar wird auftragspezifisch individuell vereinbart.
- 5.2. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung berechnet sich das Honorar nach dem effektiven Zeitaufwand. Es sind die branchenüblichen Honoraransätze anwendbar.
- 5.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin Auslagen und Verwendungen zu ersetzen (insbesondere Kosten, Spesen und Aufwendungen), welche im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen. Soweit im Auftrag keine abweichende Regelung vorgesehen ist, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin die effektiven Auslagen und Verwendungen zu ersetzen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit und ist gemäss den anwendbaren Konditionen zu vergüten.
- 5.4. Kostenvoranschläge sind unverbindliche Schätzungen, die auf den vom Kunden angegebenen Informationen basieren und die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gemäss Ziffer 4 hiervor voraussetzen. Sie sind für die Berechnung des geschuldeten Honorars nicht verbindlich.
- 5.5. Kostenvoranschläge und anderweitige Angaben von Honoraren oder Auslagen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- 5.6. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse und Vorauszahlungen auf Honorar und Auslagen zu verlangen, Akontorechnungen für bereits geleistete Arbeiten und Auslagen zu stellen und Teilleistungen der vertraglich vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen.
- 5.7. Wurde eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, so gilt der in Rechnung gestellte Aufwand als unwiderruflich anerkannt, sofern der Auftraggeber nicht innert 14 Tagen schriftlich die Zustellung einer detaillierten Aufstellung der Leistungen verlangt. Hat der Auftraggeber von der Auftragnehmerin die Zustellung einer Leistungsaufstellung verlangt oder war eine Leistungsaufstellung bereits Bestandteil oder Beilage der Rechnung, so gilt der in der Leistungsaufstellung enthaltene Aufwand als unwiderruflich anerkannt, sofern und soweit der Aufwand vom Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Leistungsaufstellung beanstandet wird.
- 5.8. Rechnungen der Auftragnehmerin sind vorbehältlich einer abweichenden schriftlichen Regelung von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug (u.a. ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben etc.) zur Zahlung fällig. Beim letzten Tag dieser Zahlungsfrist oder einer individualvertraglich vereinbarten Zahlungsfrist handelt es sich um einen bestimmten Verfalltag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts. Hat der Auftraggeber bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung vollumfänglich bezahlt noch begründet Einwände dagegen erhoben, fällt er ohne Weiteres in Verzug. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten, die der Auftragnehmerin durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine Mahngebühr von CHF 30 (exkl. MWST) pro Mahnung.
- 5.9. Das Verrechnungsrecht des Auftraggebers wird wegbedungen (Verrechnungsverbot).
- 5.10. Für die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis ist die Auftragnehmerin von der Schweigepflicht und vom Berufsgeheimnis befreit.
- 5.11. Mehrere Auftraggeber haften der Auftragnehmerin gegenüber als Solidarschuldner.

## 6. Indexierung

- 6.1. Die Auftragnehmerin hat das Recht, das vereinbarte Honorar bzw. die vereinbarten Honoraransätze ("Basishonorar") mit einer Ankündigungsfrist von zwei (2) Monaten mit Wirkung zum jeweils 01. Januar eines jeden Kalenderjahres ("Stichtag") durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber gemäss den nachfolgenden Bestimmungen anzupassen.
- 6.2. Massgebend für die Anpassung des Honorars ist der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Bundesamtes für Statistik. Die Anpassung erfolgt auf Basis des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Indexstandes ("Basisindex") nach der folgenden Formel:
- 6.3. 
$$\text{(bisheriges Honorar} \cdot \text{Index am Stichtag)} / \text{Basisindex} = \text{neues Honorar}$$
- 6.4. Handelt es sich um die erste Honoraranpassung, ist für die Anpassung die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages veröffentlichten und dannzumal aktuellen Indexstand und dem im Zeitpunkt des Stichtags zuletzt veröffentlichten und dannzumal aktuellen Indexstand massgebend. Haben bereits Honoraranpassung stattgefunden, ist die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der letzten vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten dannzumal aktuellen Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten und dannzumal aktuellen Indexstand massgebend.
- 6.5. Das Basishonorar kann nicht unterschritten werden.

## 7. Geistiges Eigentum

- 7.1. Sämtliche Schutzrechte (insbesondere Immaterialgüter- und Lizenzrechte) an den von der Auftragnehmerin im Rahmen der Abwicklung des Auftrages angefertigten Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen ("**Arbeitsergebnisse**") sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Knowhow stehen ungeachtet einer Zusammenarbeit zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ausschliesslich der Auftragnehmerin zu.
- 7.2. Die Auftragnehmerin räumt dem Kunden nach vollständiger Zahlung des Honorars und vorbehaltlich der Rechte Dritter die nicht exklusiven und nicht übertragbaren Rechte auf Verwendung der Arbeitsergebnisse für den Eigenbedarf unter Ausschluss jeglicher Vertriebsrechte ein.
- 7.3. Die Arbeitsergebnisse sind ausschliesslich zur internen Verwendung durch den Auftraggeber bestimmt. Die Weitergabe von Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen oder von Teilen derselben sowie einzelner fachlicher Aussagen durch den Auftraggeber an Dritte ist nur mit vorgängiger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig.

## 8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Beanstandungen aus dem Auftrag sind innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Feststellung zu rügen, ansonsten gilt das abgelieferte Arbeitsergebnis als durch den Auftraggeber genehmigt. Der Auftragnehmerin ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 8.2. Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber gegenüber für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin. Das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist vom Auftraggeber, der daraus eine Forderung ableiten möchte, nachzuweisen. Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls für alle Personen, denen die Auftragnehmerin die Besorgung von Geschäften übertragen hat.
- 8.3. Im Falle der Substitution beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf die gehörige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Dritten.
- 8.4. Die Haftung der Auftragnehmerin für Schäden ist in jedem Fall auf die Höhe des geschuldeten und vereinnahmten Honorars begrenzt ("**Haftungsobergrenze**"), wobei bei Auftragsverhältnissen, die länger als ein Jahr andauern, die für ein Vertragsjahr geschuldete und vereinnahmte Vergütung die Haftungsobergrenze bildet. Massgebend hierfür ist der Jahresdurchschnitt der geschuldeten und vereinnahmten Vergütungen der letzten fünf Jahre beziehungsweise bei einer kürzeren Gesamtlaufzeit des Auftrages der Jahresdurchschnitt der entsprechenden Gesamtlaufzeit.

## 9. Höhere Gewalt

- 9.1. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, welche durch eine Leistungsverzögerung, -erschwerung oder -verhinderung auftreten, deren Ursache sich vernünftigerweise ihrer Kontrolle entzieht ("**ausserordentliche Umstände**"). Sie ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange und soweit die höhere Gewalt andauert.
- 9.2. Verzögert sich die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen infolge ausserordentlicher Umstände, so werden allfällig vereinbarte vertragliche Fristen und Termin ohne weiteres angemessen erstreckt.
- 9.3. Ein allfälliger Mehraufwand der Auftragnehmerin infolge ausserordentlicher Umstände ist durch den Auftraggeber zu vergüten.

## 10. Beendigung des Vertrages

- 10.1. Der Auftrag endet durch Erfüllung beziehungsweise Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung(en), durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung gemäss Ziffer 10.2.
- 10.2. Sowohl der Auftraggeber als auch die Auftragnehmerin können das Auftragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.
- 10.3. Handelt es sich beim Auftraggeber um eine natürliche Person, so erlischt der Auftrag im Falle ihres Todes, der Verschollen Erklärung oder ihrer Handlungsunfähigkeit nicht. Fällt der Auftraggeber in Konkurs oder wird ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, erlischt der Auftrag erst nach dessen Kündigung durch die Auftragnehmerin oder die zuständigen Behörden.
- 10.4. Im Falle einer Kündigung sind die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber zu vergüten.

- 10.5. Erfolgt eine Kündigung zur Unzeit, verpflichtet sich die kündigende Partei, der anderen Partei den Schaden zu ersetzen, welcher ihr durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Unzeit entsteht.
- 10.6. Im Falle einer Kündigung infolge eines vertragswidrigen Verhaltens einer Partei hat diese der kündigenden Partei, den ihr infolge der Kündigung entstehenden Schaden, zu ersetzen.

#### **11. Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen**

Vorbehältlich längerer gesetzlicher Fristen bewahrt die Auftragnehmerin die Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags auf. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Ablauf dieses Zeitraumes, wenn die Auftragnehmerin den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nachgekommen ist.

#### **12. Elektronische Informationsübertragung / Kommunikation via E-Mail**

Die Parteien können für die Abwicklung der Dienstleistungen und für die Kommunikation elektronische Lösungen (insb. E-Mails, FTP-Portal, Cloud-Lösung und ähnliches) einsetzen.

Die Auftragnehmerin bietet dem Auftraggeber insbesondere die Möglichkeit, den Datenaustausch in elektronischer Form und auf verschlüsseltem Weg via das sog. FTP-Portal vorzunehmen. Mit der Anmeldung zu diesem Portal erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass seine Personendaten in diesem Portal auf dem Server der Auftragnehmerin in der Schweiz gespeichert und bearbeitet werden. Die Haftung der Auftragnehmerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung des FTP-Portals wird im gesetzlich zusätzlichen Rahmen ausgeschlossen. Es gelten unsere spezifischen Allgemeinen Bedingungen zum Dataroom (abrufbar unter: [www.conztreuhand.ch](http://www.conztreuhand.ch))

Der E-Mailverkehr von und mit der Auftragnehmerin erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Datenübertragungsnetze.

Jede Partei verpflichtet sich, aktuelle Antivirenprogramme zu verwenden und angemessene Massnahmen zum Schutz seiner IT-Systeme und der Daten der jeweils anderen Partei zu ergreifen. Die Parteien anerkennen, dass eine vollkommene Sicherheit bei der elektronischen Informationsübertragung (insb. via FTP-Portal, unverschlüsselte E-Mails, Cloud-Lösung etc.) nicht garantiert werden kann und sich Dritte unberechtigten Zugang zu Daten verschaffen können, diese abfangen, verfälscht oder unbrauchbar werden können. Daher bestätigt jede Partei, dass sie die infolge der jeweils gewählten Übertragungsart (insb. FTP-Portal, unverschlüsselte E-Mails und Cloud-Lösung) entstehenden Risiken akzeptiert. Die Haftung der Auftragnehmerin für Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem elektronischen Informationsaustausch insbesondere infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängel, Störungen oder Eingriffen der Netzbetreiber entstehen, wird vollumfänglich ausgeschlossen.

#### **13. Datenschutz**

Die Auftragnehmerin bearbeitet Personendaten, die der Auftraggeber oder auch öffentlich zugängliche Quellen ihr übermittelt haben. Die Modalitäten dieser Datenbearbeitungen, einschliesslich der Rechte des Auftragsgebers als betroffene Person, sind unserer Datenschutzerklärung zu entnehmen (abrufbar unter: [www.conztreuhand.ch](http://www.conztreuhand.ch)).

#### **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1. Änderungen und Ergänzungen des schriftlich abgeschlossenen Auftrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Als Schriftform gilt auch das PDF eines von allen Parteien unterzeichneten Dokuments.
- 14.2. Der Auftragnehmerin steht das Recht zu, diese AGB jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden dem Auftraggeber auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Art und Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung des Auftrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Gültigkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Auftrages und dieser AGB nicht. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Auftrag und/oder dieser AGB.

**15. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

- 15.1. Auf den Auftrag und diese AGB sowie auf (vertragliche und ausservertragliche) Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag und/oder diesen AGB findet materielles Schweizer Recht Anwendung, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 15.2. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag und/oder dieser AGB sind ausschliesslich durch die ordentlichen Gerichte von Olten, Schweiz, zu entscheiden.
- 15.3. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Olten, Schweiz.

*Olten, 1. Oktober 2022*

**Conz Treuhand AG**